

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XIX, Nummer 227, am 20.04.2001, im Studienjahr 2000/01.

227. Verordnung der Studienkommission Wirtschaftsinformatik betreffend die Überschneidung von Studienabschnitten

Durch Beschluss der Studienkommission Wirtschaftsinformatik (5. Sitzung, 21.03.2001) wird der in der 55. Sitzung der Studienkommission (UOG 1975) gefasste Beschluss vom 29. April 1998 betreffend die Überschneidungszulässigkeit von Studienabschnitten wie folgt abgeändert:

Überschneidung von Studienabschnitten

Im Sinne des § 80 (2) UniStG wird festgelegt, dass die Ablegung von Prüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt schon vor Abschluss des ersten Studienabschnitts unter folgenden Bedingungen zulässig ist:

1. Die Ablegung von Prüfungen über prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts ist bereits vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung zulässig.
2. Die Ablegung von Teildiplomprüfungen des zweiten Studienabschnitts ist nach Maßgabe der in der folgenden Übersicht zusammengefassten Voraussetzungen zulässig. Die letzte Teildiplomprüfung des zweiten Studienabschnitts darf erst nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung absolviert werden.

Bedingungen für die Ablegung von Teildiplomprüfungen des zweiten Studienabschnitts nach dem Studienplan 95/97 gemäß Studienordnung 1994:

Zulassung zu Teildiplomprüfung aus ...	Falls Fach ... im ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen
Betriebswirtschaftslehre	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Informationsmanagement	Grundzüge der Informatik
Software Engineering	Grundzüge der Informatik
Planung und Realisierung von Informatikprojekten	Grundzüge der Informatik
Data Engineering und Wissensverarbeitung	Grundzüge der Informatik
Wahlfach Besondere Informatik	Grundzüge der Informatik
Wahlfach Besondere	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftsinformatik	
Wahlfach Besondere Betriebswirtschaftslehre	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
Wahlfach Besondere Volkswirtschaftslehre	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Anwendungen der Wirtschaftsinformatik	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
Kommunikationssysteme	Grundzüge der Informatik
Techniksoziologie und Technikpsychologie	-----

Mit dieser Verordnung tritt die im Mitteilungsblatt der Universität Wien verlautbarte Verordnung über die Überschneidung von Studienabschnitten vom 03.06.1998, Nr. 297, MBl. UOG 75 außer Kraft.

Der Vorsitzende:
F r ö s c h l